

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom 8. Mai 2018

UniCredit Bank AG

Emission von HVB Turbo Bull Optionsscheinen und HVB Turbo Bear Optionsscheinen bezogen auf
Indizes

(die "WERTPAPIERE")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") vom 14. Juli 2017 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen (der "**BASISPROSPEKT**"), und in etwaigen Nachträgen zu dem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG (die "**NACHTRÄGE**").*

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 14. Juli 2017, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, verliert am 14. Juli 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 14. Juli 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

10. Mai 2018

Der EMISSIONSPREIS je Wertpapier ist in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.

Verkaufsprovision:

Ein Ausgabeaufschlag wird von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das EMISSIONSVOLUMEN der einzelnen Serien, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der einzelnen Tranchen, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Produkttyp:

Call Turbo Wertpapiere

Put Turbo Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 8. Mai 2018 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
- München – gettex (Freiverkehr)

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BAFin") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKTRICHTLINIE erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 8. Mai 2018

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die WERTPAPIERE werden qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt.

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Optionsscheine
Globalurkunde:	Die WERTPAPIERE werden durch eine DAUER-GLOBALURKUNDE ohne Zinsscheine verbrieft.
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Clearing System:	CBF

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 10. Mai 2018

Erster Handelstag: 8. Mai 2018

Erster Tag der Knock-out Periode: 8. Mai 2018

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Fixing Sponsor: Bloomberg L.P.

FX Bildschirmseite: www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg),
www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in
Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Knock-out Betrag: EUR 0,001

Mindestbetrag: EUR 0,001

Tabelle 1.1:

WKN	ISIN	Reuters Seite	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück	Emissionspreis
HX1XD2	DE000HX1XD25	DEHX1XD2=HVBG	P1083041	1	10.000.000	10.000.000	EUR 0,50
HX1XD3	DE000HX1XD33	DEHX1XD3=HVBG	P1083042	1	10.000.000	10.000.000	EUR 0,33
HX1XD4	DE000HX1XD41	DEHX1XD4=HVBG	P1083043	1	10.000.000	10.000.000	EUR 0,49
HX1XD5	DE000HX1XD58	DEHX1XD5=HVBG	P1083044	1	10.000.000	10.000.000	EUR 0,33
HX1XD6	DE000HX1XD66	DEHX1XD6=HVBG	P1083045	1	10.000.000	10.000.000	EUR 5,26
HX1XD7	DE000HX1XD74	DEHX1XD7=HVBG	P1083046	1	10.000.000	10.000.000	EUR 4,86
HX1XD8	DE000HX1XD82	DEHX1XD8=HVBG	P1083047	1	10.000.000	10.000.000	EUR 4,45
HX1XD9	DE000HX1XD90	DEHX1XD9=HVBG	P1083048	1	10.000.000	10.000.000	EUR 4,05
HX1XDA	DE000HX1XDA7	DEHX1XDA=HVBG	P1083049	1	10.000.000	10.000.000	EUR 3,65
HX1XDB	DE000HX1XDB5	DEHX1XDB=HVBG	P1083050	1	10.000.000	10.000.000	EUR 3,25
HX1XDC	DE000HX1XDC3	DEHX1XDC=HVBG	P1083051	1	10.000.000	10.000.000	EUR 2,85
HX1XDD	DE000HX1XDD1	DEHX1XDD=HVBG	P1083052	1	10.000.000	10.000.000	EUR 2,46
HX1XDE	DE000HX1XDE9	DEHX1XDE=HVBG	P1083053	1	10.000.000	10.000.000	EUR 5,25
HX1XDF	DE000HX1XDF6	DEHX1XDF=HVBG	P1083054	1	10.000.000	10.000.000	EUR 4,84
HX1XDG	DE000HX1XDG4	DEHX1XDG=HVBG	P1083055	1	10.000.000	10.000.000	EUR 4,44
HX1XDH	DE000HX1XDH2	DEHX1XDH=HVBG	P1083056	1	10.000.000	10.000.000	EUR 4,03
HX1XDJ	DE000HX1XDJ8	DEHX1XDJ=HVBG	P1083057	1	10.000.000	10.000.000	EUR 3,63
HX1XDK	DE000HX1XDK6	DEHX1XDK=HVBG	P1083058	1	10.000.000	10.000.000	EUR 3,23

HX1XDL	DE000HX1XDL4	DEHX1XDL=HVBG	P1083059	1	10.000.000	10.000.000	EUR 2,44
HX1XDM	DE000HX1XDM2	DEHX1XDM=HVBG	P1083060	1	10.000.000	10.000.000	EUR 2,16
HX1XDN	DE000HX1XDN0	DEHX1XDN=HVBG	P1083061	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,99
HX1XDP	DE000HX1XDP5	DEHX1XDP=HVBG	P1083062	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,81
HX1XDQ	DE000HX1XDQ3	DEHX1XDQ=HVBG	P1083063	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,64
HX1XDR	DE000HX1XDR1	DEHX1XDR=HVBG	P1083064	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,47
HX1XDS	DE000HX1XDS9	DEHX1XDS=HVBG	P1083065	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,29
HX1XDT	DE000HX1XDT7	DEHX1XDT=HVBG	P1083066	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,12
HX1XDU	DE000HX1XDU5	DEHX1XDU=HVBG	P1083067	1	10.000.000	10.000.000	EUR 0,95
HX1XDV	DE000HX1XDV3	DEHX1XDV=HVBG	P1083068	1	10.000.000	10.000.000	EUR 2,11
HX1XDW	DE000HX1XDW1	DEHX1XDW=HVBG	P1083069	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,94
HX1XDX	DE000HX1XDX9	DEHX1XDX=HVBG	P1083070	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,77
HX1XDY	DE000HX1XDY7	DEHX1XDY=HVBG	P1083071	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,60
HX1XDZ	DE000HX1XDZ4	DEHX1XDZ=HVBG	P1083072	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,43
HX1XE0	DE000HX1XE08	DEHX1XE0=HVBG	P1083073	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,26
HX1XE1	DE000HX1XE16	DEHX1XE1=HVBG	P1083074	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,09
HX1XE2	DE000HX1XE24	DEHX1XE2=HVBG	P1083075	1	10.000.000	10.000.000	EUR 0,92
HX1XE3	DE000HX1XE32	DEHX1XE3=HVBG	P1083076	1	10.000.000	10.000.000	EUR 7,35
HX1XE4	DE000HX1XE40	DEHX1XE4=HVBG	P1083077	1	10.000.000	10.000.000	EUR 7,51
HX1XE5	DE000HX1XE57	DEHX1XE5=HVBG	P1083078	1	10.000.000	10.000.000	EUR 7,68
HX1XE6	DE000HX1XE65	DEHX1XE6=HVBG	P1083079	1	10.000.000	10.000.000	EUR 7,85

HX1XE7	DE000HX1XE73	DEHX1XE7=HVBG	P1083080	1	10.000.000	10.000.000	EUR 8,01
HX1XE8	DE000HX1XE81	DEHX1XE8=HVBG	P1083081	1	10.000.000	10.000.000	EUR 8,18
HX1XE9	DE000HX1XE99	DEHX1XE9=HVBG	P1083082	1	10.000.000	10.000.000	EUR 0,50
HX1XEA	DE000HX1XEA5	DEHX1XEA=HVBG	P1083083	1	10.000.000	10.000.000	EUR 0,33
HX1XEB	DE000HX1XEB3	DEHX1XEB=HVBG	P1083084	1	10.000.000	10.000.000	EUR 5,29
HX1XEC	DE000HX1XEC1	DEHX1XEC=HVBG	P1083085	1	10.000.000	10.000.000	EUR 4,88
HX1XED	DE000HX1XED9	DEHX1XED=HVBG	P1083086	1	10.000.000	10.000.000	EUR 4,47
HX1XEE	DE000HX1XEE7	DEHX1XEE=HVBG	P1083087	1	10.000.000	10.000.000	EUR 4,06
HX1XEF	DE000HX1XEF4	DEHX1XEF=HVBG	P1083088	1	10.000.000	10.000.000	EUR 3,66
HX1XEG	DE000HX1XEG2	DEHX1XEG=HVBG	P1083089	1	10.000.000	10.000.000	EUR 3,26
HX1XEH	DE000HX1XEH0	DEHX1XEH=HVBG	P1083090	1	10.000.000	10.000.000	EUR 2,86
HX1XEJ	DE000HX1XEJ6	DEHX1XEJ=HVBG	P1083091	1	10.000.000	10.000.000	EUR 2,46
HX1XEK	DE000HX1XEK4	DEHX1XEK=HVBG	P1083092	1	10.000.000	10.000.000	EUR 2,13
HX1XEL	DE000HX1XEL2	DEHX1XEL=HVBG	P1083093	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,96
HX1XEM	DE000HX1XEM0	DEHX1XEM=HVBG	P1083094	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,79
HX1XEN	DE000HX1XEN8	DEHX1XEN=HVBG	P1083095	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,62
HX1XEP	DE000HX1XEP3	DEHX1XEP=HVBG	P1083096	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,45
HX1XEQ	DE000HX1XEQ1	DEHX1XEQ=HVBG	P1083097	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,28
HX1XER	DE000HX1XER9	DEHX1XER=HVBG	P1083098	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,11
HX1XES	DE000HX1XES7	DEHX1XES=HVBG	P1083099	1	10.000.000	10.000.000	EUR 0,94

Tabelle 1.2:

WKN	ISIN	Basiswert	Call/Put	Bezugsverhältnisse	Knock-out Barriere	Basispreis	Finaler Bewertungstag	Finaler Zahltag	Referenzpreis
HX1XD2	DE000HX1XD25	S&P 500® (Price Return) Index	Call	0,01	2.620	2.620	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XD3	DE000HX1XD33	S&P 500® (Price Return) Index	Call	0,01	2.640	2.640	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XD4	DE000HX1XD41	S&P 500® (Price Return) Index	Call	0,01	2.620	2.620	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XD5	DE000HX1XD58	S&P 500® (Price Return) Index	Call	0,01	2.640	2.640	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XD6	DE000HX1XD66	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	23.800	23.800	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XD7	DE000HX1XD74	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	23.850	23.850	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XD8	DE000HX1XD82	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	23.900	23.900	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XD9	DE000HX1XD90	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	23.950	23.950	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XDA	DE000HX1XDA7	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	24.000	24.000	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XDB	DE000HX1XDB5	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	24.050	24.050	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XDC	DE000HX1XDC3	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	24.100	24.100	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs

HX1XDD	DE000HX1XDD1	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	24.150	24.150	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XDE	DE000HX1XDE9	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	23.800	23.800	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XDF	DE000HX1XDF6	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	23.850	23.850	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XDG	DE000HX1XDG4	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	23.900	23.900	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XDH	DE000HX1XDH2	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	23.950	23.950	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XDJ	DE000HX1XDJ8	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	24.000	24.000	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XDK	DE000HX1XDK6	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	24.050	24.050	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XDL	DE000HX1XDL4	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	24.150	24.150	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XDM	DE000HX1XDM2	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.600	6.600	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XDN	DE000HX1XDN0	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.620	6.620	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XDP	DE000HX1XDP5	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.640	6.640	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XDQ	DE000HX1XDQ3	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.660	6.660	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs

HX1XDR	DE000HX1XDR1	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.680	6.680	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XDS	DE000HX1XDS9	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.700	6.700	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XDT	DE000HX1XDT7	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.720	6.720	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XDU	DE000HX1XDU5	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.740	6.740	28. September 2018	8. Oktober 2018	Schlusskurs
HX1XDV	DE000HX1XDV3	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.600	6.600	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XDW	DE000HX1XDW1	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.620	6.620	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XDX	DE000HX1XDX9	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.640	6.640	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XDY	DE000HX1XDY7	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.660	6.660	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XDZ	DE000HX1XDZ4	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.680	6.680	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XE0	DE000HX1XE08	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.700	6.700	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XE1	DE000HX1XE16	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.720	6.720	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XE2	DE000HX1XE24	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.740	6.740	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Schlusskurs
HX1XE3	DE000HX1XE32	Nasdaq-100® Index	Put	0,01	7.720	7.720	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XE4	DE000HX1XE40	Nasdaq-100® Index	Put	0,01	7.740	7.740	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XE5	DE000HX1XE57	Nasdaq-100® Index	Put	0,01	7.760	7.760	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs

HX1XE6	DE000HX1XE65	Nasdaq-100® Index	Put	0,01	7.780	7.780	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XE7	DE000HX1XE73	Nasdaq-100® Index	Put	0,01	7.800	7.800	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XE8	DE000HX1XE81	Nasdaq-100® Index	Put	0,01	7.820	7.820	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XE9	DE000HX1XE99	S&P 500® (Price Return) Index	Call	0,01	2.620	2.620	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XEA	DE000HX1XEA5	S&P 500® (Price Return) Index	Call	0,01	2.640	2.640	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XEB	DE000HX1XEB3	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	23.800	23.800	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XEC	DE000HX1XEC1	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	23.850	23.850	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XED	DE000HX1XED9	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	23.900	23.900	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XEE	DE000HX1XEE7	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	23.950	23.950	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XEF	DE000HX1XEF4	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	24.000	24.000	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XEG	DE000HX1XEG2	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	24.050	24.050	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XEH	DE000HX1XEH0	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	24.100	24.100	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs

HX1XEJ	DE000HX1XEJ6	Dow Jones Industrial Average Index	Call	0,01	24.150	24.150	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XEK	DE000HX1XEK4	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.600	6.600	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XEL	DE000HX1XEL2	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.620	6.620	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XEM	DE000HX1XEM0	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.640	6.640	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XEN	DE000HX1XEN8	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.660	6.660	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XEP	DE000HX1XEP3	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.680	6.680	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XEQ	DE000HX1XEQ1	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.700	6.700	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XER	DE000HX1XER9	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.720	6.720	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs
HX1XES	DE000HX1XES7	Nasdaq-100® Index	Call	0,01	6.740	6.740	31. Juli 2018	7. August 2018	Schlusskurs

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Internetseite	FX Wechselkurs
Dow Jones Industrial Average Index	USD	969420	US2605661048	.DJI	DJI Index	CME Group Index Services LLC	CME Group Index Services LLC	www.dowjonesindexes.com	EUR / USD
Nasdaq-100® Index	USD	A0AE1X	US6311011026	.NDX	NDX Index	NASDAQ OMX Group, Inc.	NASDAQ OMX Group, Inc.	www.nasdaq.com	EUR / USD
S&P 500® (Price Return) Index	USD	A0AET0	US78378X1072	.SPX	SPX Index	S&P Dow Jones Indices LLC	S&P Dow Jones Indices LLC	www.spindices.com	EUR / USD

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der Knock-out Periode" ist der Erste Tag der Knock-out Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Finaler Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.

"Finaler Zahltag" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite für 14:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag.

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den FX Wechselkurs auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar, oder
- (c) eine Rechtsänderung liegt vor.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil des FX Wechselkurses notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" sind die Internetseiten der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" sind die Internetseiten für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Barriere" ist die Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein "**Knock-out Ereignis**" hat stattgefunden, wenn der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.

"**Knock-out Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Knock-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"**Kündigungseignis**" bedeutet Indexkündigungseignis oder FX Kündigungseignis.

"**Marktstörungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungseignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungseignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Basiswert bzw. seinen Bestandteilen (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle

bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatzbörse zu verstehen.

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung).

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses wird das Ausübungsrecht am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je

Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.

- (4) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird am Finalen Zahltag, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} / \text{FX (final)}$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} / \text{FX (final)}$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. Es wird jedoch mindestens der Mindestbetrag gezahlt.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses am Bewertungstag der Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. Die Knock-out Periode verlängert sich entsprechend.

Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag bzw. FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen; die Berechnungsstelle legt den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert

bzw. seine Bestandteile bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Bewertungstag.

Sollte das FX Marktstörsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) FX bestimmen. Das FX Fixing, das für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der

Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.

- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (6) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des FX Wechselkurses durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Fixing Sponsor**") vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls auch die FX Bildschirmseite (die "**Neue FX Bildschirmseite**") nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festlegen. Der Neue Fixing Sponsor, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor und die FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor und die Neue FX

Bildschirmseite zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechselkurs*: Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere der Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf das ersetzte FX in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

UniCredit Bank AG

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "BASISPROSPEKT") verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "WERTPAPIERE") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den BASISPROSPEKT beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der WERTPAPIERE erstellten endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") und das Registrierungsformular der EMITTENTIN, einschließlich etwaiger Nachträge, stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des BASISPROSPEKTS, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "UNICREDIT BANK", die "EMITTENTIN" oder die "HVB"), die als EMITTENTIN der WERTPAPIERE die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) zu.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS.

	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die WERTPAPIERE im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im BASISPROSPEKT, ergänzt durch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet, (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde und (iii) sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Punkt	Abschnitt B – "EMITTENTIN"	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB GROUP ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die UNICREDIT BANK hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB GROUP wird auch 2018 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB GROUP ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UNICREDIT BANK ist die Muttergesellschaft der HVB GROUP. Die HVB GROUP hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien (" UNICREDIT S.P.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UNICREDIT ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UNICREDIT. Die UNICREDIT S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen.	Nicht anwendbar; es erfolgt keine GewinnprognoseGewinnprognosen oder –schätzung-schätzungen werden von der EMITTENTIN nicht erstellt.																																																
B.10	Beschränkungen im Bestätigungs-vermerk zu den historischen Finanz-informationen	Nicht anwendbar; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformation	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2017 <table> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01.2017 – 31.12.2017*</th><th>01.01.2016 – 31.12.2016†</th></tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge¹⁾</td><td>€ 1.517 Mio.</td><td>€ 1.096 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€ 1.597 Mio.</td><td>€ 297 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td><td>€ 1.336 Mio.</td><td>€ 157 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td><td>€ 1,66</td><td>€ 0,19</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>31.12.2017</td><td>31.12.2016</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€ 299.060 Mio.</td><td>€ 302.090 Mio.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€ 18.874 Mio.</td><td>€ 20.420 Mio.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</td><td>31.12.2017</td><td>31.12.2016</td></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€ 16.639 Mio.²⁾</td><td>€ 16.611 Mio.³⁾</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€ 16.639 Mio.²⁾</td><td>€ 16.611 Mio.³⁾</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€ 78.711 Mio.</td><td>€ 81.575 Mio.</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio)⁴⁾</td><td>21,1%²⁾</td><td>20,4%³⁾</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)⁴⁾</td><td>21,1%²⁾</td><td>20,4%³⁾</td></tr> </table> * Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB GROUP für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr entnommen. † Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB GROUP für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr entnommen. 1) Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ergibt sich als	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2017 – 31.12.2017*	01.01.2016 – 31.12.2016†	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€ 1.517 Mio.	€ 1.096 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€ 1.597 Mio.	€ 297 Mio.	Konzernüberschuss	€ 1.336 Mio.	€ 157 Mio.	Ergebnis je Aktie	€ 1,66	€ 0,19				Bilanzzahlen	31.12.2017	31.12.2016	Bilanzsumme	€ 299.060 Mio.	€ 302.090 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€ 18.874 Mio.	€ 20.420 Mio.				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2017	31.12.2016	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.639 Mio. ²⁾	€ 16.611 Mio. ³⁾	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.639 Mio. ²⁾	€ 16.611 Mio. ³⁾	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.711 Mio.	€ 81.575 Mio.	Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ⁴⁾	21,1% ²⁾	20,4% ³⁾	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ⁴⁾	21,1% ²⁾	20,4% ³⁾
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2017 – 31.12.2017*	01.01.2016 – 31.12.2016†																																																
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€ 1.517 Mio.	€ 1.096 Mio.																																																
Ergebnis vor Steuern	€ 1.597 Mio.	€ 297 Mio.																																																
Konzernüberschuss	€ 1.336 Mio.	€ 157 Mio.																																																
Ergebnis je Aktie	€ 1,66	€ 0,19																																																
Bilanzzahlen	31.12.2017	31.12.2016																																																
Bilanzsumme	€ 299.060 Mio.	€ 302.090 Mio.																																																
Bilanzielles Eigenkapital	€ 18.874 Mio.	€ 20.420 Mio.																																																
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2017	31.12.2016																																																
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.639 Mio. ²⁾	€ 16.611 Mio. ³⁾																																																
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.639 Mio. ²⁾	€ 16.611 Mio. ³⁾																																																
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.711 Mio.	€ 81.575 Mio.																																																
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ⁴⁾	21,1% ²⁾	20,4% ³⁾																																																
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ⁴⁾	21,1% ²⁾	20,4% ³⁾																																																

		Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge. 2) Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB GROUP für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr. 3) Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB GROUP für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr. 4) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2017, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB GROUP gekommen.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB GROUP eingetreten.
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UNICREDIT BANK, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UNICREDIT BANK von anderen Unternehmen der HVB GROUP besteht nicht.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die UNICREDIT BANK bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private

		Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an. Die HVB GROUP ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UNICREDIT S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UNICREDIT BANK.

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Art und Form der Wertpapiere Call Turbo Wertpapiere Put Turbo Wertpapiere Die WERTPAPIERE sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte nennbetraglose Teilschuldverschreibungen. Die WERTPAPIERE sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "DAUER-GLOBALURKUNDE") ohne Zinsscheine verbrieft. Die GLOBALURKUNDE wird von oder im Namen des CLEARING SYSTEMS (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die Inhaber der Wertpapiere (die "WERTPAPIERINHABER") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von WERTPAPIEREN in effektiver Form. Wertpapierkennnummern Die WKN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro (die " FESTGELEGTE WÄHRUNG ")
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die WERTPAPIERE haben eine feste Laufzeit. Die WERTPAPIERINHABER haben

		das Recht auf Kapitalzahlung, die an die Entwicklung eines BASISWERTS (wie in C.20 definiert) geknüpft ist. Die WERTPAPIERINHABER haben, vorbehaltlich des Eintritts eines KNOCK-OUT EREIGNISSES, am FINALEN ZAHLTAG (wie in C.16 definiert) das Recht, die Zahlung des DIFFERENZBETRAGS (wie in C.15 definiert) zu verlangen (das "AUSÜBUNGSRECHT"). Ist ein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten, haben die WERTPAPIERINHABER das Recht, die Zahlung des KNOCK-OUT BETRAGS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) zu verlangen. Die WERTPAPIERE sind unverzinslich. Beschränkung der Rechte Beim Eintritt eines oder mehrerer in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebener Ereignisse (z.B. Kapitalmaßnahmen bzw. eine Änderung des Indexkonzepts, der maßgeblichen Handelsbedingungen oder der Kontraktsspezifikationen) (die "ANPASSUNGSEREIGNISSE") wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des BASISWERTS so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt. Beim Eintritt eines oder mehrerer in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebener Ereignisse (z.B. die Einstellung des Handels bzw. der Berechnung des BASISWERTS, ohne dass ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht oder bestimmt werden konnte) (die "KÜNDIGUNGSEREIGNISSE") kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich entsprechend den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen. Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Die WERTPAPIERE bilden die Wertentwicklung des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) nach und ermöglichen dem WERTPAPIERINHABER, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des BASISWERTS während der Laufzeit der WERTPAPIERE zu partizipieren. Eine Änderung des

		Kurses des BASISWERTS kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der WERTPAPIERE auswirken. Call Turbo Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen WERTPAPIERINHABER an der Kursentwicklung des BASISWERTS partizipieren. Steigt der Kurs des BASISWERTS, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des WERTPAPIERS. Fällt der Kurs des BASISWERTS, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des WERTPAPIERS. Put Turbo Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen WERTPAPIERINHABER an der entgegengesetzten Kursentwicklung des BASISWERTS partizipieren. Fällt der Kurs des BASISWERTS, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des WERTPAPIERS. Steigt der Kurs des BASISWERTS, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des WERTPAPIERS. Ist <u>kein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung am FINALEN ZAHLTAG (wie in C.16 definiert) in Höhe des DIFFERENZBETRAGS. Ist <u>ein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag. Der "DIFFERENZBETRAG" entspricht: - bei Call Turbo Wertpapieren einem Betrag, um den der MABGEBLICHE REFERENZPREIS (wie in C. 19 definiert) den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) übersteigt, multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben); - bei Put Turbo Wertpapieren einem Betrag, um den der MABGEBLICHE REFERENZPREIS den BASISPREIS unterschreitet, multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der DIFFERENZBETRAG wird vor der Zahlung durch Anwendung eines FX WECHSELKURSES (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet. Der DIFFERENZBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben). Ein "KNOCK-OUT EREIGNIS" ist eingetreten, wenn - bei Call Turbo Wertpapieren der Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der KNOCK-OUT PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der KNOCK-OUT BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) liegt; - bei Put Turbo Wertpapieren der Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der KNOCK-OUT PERIODE zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Der " FINALE BEWERTUNGSTAG " und der " FINALE ZAHLTAG " werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die " HAUPTZAHLSTELLE ") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN. " CLEARING SYSTEM " ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere	Zahlung des DIFFERENZBETRAGS am FINALEN ZAHLTAG oder Zahlung des KNOCK-OUT BETRAGS fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	" MAßGEBLICHER REFERENZPREIS " ist der REFERENZPREIS am FINALEN BEWERTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	BASISWERT ist der in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Index. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des BASISWERTS und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB GROUP auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kredit-Exposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor. • Marktrisiko (i) Risiko von potenziellen Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen, sonstiger preisbeeinflussender Parameter oder durch

		handelsbezogene Ereignisse; (ii) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (iii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die HVB GROUP ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch unzureichende oder fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Rechtliche und steuerliche Risiken; (iv) Compliance-Risiko; (v) Risiken in Zusammenhang mit Business Continuity Management. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB GROUP resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Verlusten, die aus Wertschwankungen des Anteilsbesitzes der HVB GROUP resultieren. • Reputationsrisiko Risiko der negativen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB GROUP; (iii) Branchenspezifische Risiken; (iv) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB GROUP; (ii) Risiken in Verbindung mit den International Financial Reporting Standards 9 (IFRS 9); (iii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken aus Outsourcing Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko,
--	--	--

		Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind. • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB GROUP dar. • Risiken aus beauftragten Stresstestmaßnahmen der EZB Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB und der HVB GROUP haben, wenn die HVB, die HVB GROUP, die UniCredit oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der HVB GROUP nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB und der HVB GROUP könnten Verluste entstehen, die höher ausfallen als die mit den derzeitigen Methoden errechnet wurden oder die bisher gänzlich unberücksichtigt blieben.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der WERTPAPIERE sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter einem etwaigen Mindestbetrag liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße

	absichern zu können. <i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i> Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein. Der bei der Rückzahlung erhaltene Betrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. <i>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i> <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i> Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ. <i>Risiken in Bezug auf einen Basispreis</i> Der WERTPAPIERINHABER kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teilnehmen und somit einem erhöhten Verlustrisiko ausgesetzt sein. <i>Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis</i> Ein BEZUGSVERHÄLTNIS kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine Bestandteile ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar
--	--

		sind. <i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i> Lautet der BASISWERT bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die FESTGELEGTE WÄHRUNG besteht ein Wechselkursrisiko, sofern dies nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen ist. <i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen. <i>Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere</i> Die Kursentwicklung des BASISWERTS kann den Wert der WERTPAPIERE gerade aufgrund des für die WERTPAPIERE typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen. Der Zeitwert der WERTPAPIERE nimmt in der Regel mit der sich vermindernenden Restlaufzeit ab und sinkt bis zum letztmöglichen AUSÜBUNGSTAG auf Null. <i>Risiken in Bezug auf Call und Put Wertpapiere</i> Wenn in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist, dass es sich bei den WERTPAPIEREN um Call Wertpapiere handelt, besteht das Risiko eines Totalverlustes, wenn der Kurs des BASISWERTS sinkt. Bei Put Wertpapieren besteht das Risiko eines Totalverlustes, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. <i>Risiken in Bezug auf die Knock-out Barriere</i> Im Fall des Eintritts eines KNOCK-OUT EREIGNISSES kann der Anleger einen sofortigen teilweisen oder vollständigen Kapitalverlust erleiden oder den Anspruch auf Zahlung bestimmter Beträge unter den WERTPAPIEREN verlieren. Im Fall eines teilweisen Kapitalverlusts besteht außerdem ein Wiederanlagerisiko. <i>Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i> Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES hat die EMITTENTIN das Recht, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Verlust seines investierten Kapitals. <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. <i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i> Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile für die WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.
--	--	--

		• Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile <i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i> Der BASISWERT bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der EMITTENTIN nicht zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT bzw. seinen Bestandteilen. Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien Die Wertentwicklung von aktienbezogenen WERTPAPIEREN (d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteil) ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auswirken. Der Inhaber von aktienvertretenden WERTPAPIEREN kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden WERTPAPIERE wertlos werden. Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes Die Wertentwicklung von indexbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die EMITTENTIN hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die EMITTENTIN auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben WERTPAPIERINHABER keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen. Regulatorische Maßnahmen können u.a. dazu führen, dass der Index nicht mehr oder nur verändert als BASISWERT verwendet werden kann.
	Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte	Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden	Entfällt; Die EMITTENTIN ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der WERTPAPIERE frei.
E.3	Angebotskonditionen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 8. Mai 2018 Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 WERTPAPIER. Die kleinste handelbare Einheit ist 1 WERTPAPIER. Die WERTPAPIERE werden qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wird mit Wirkung zum 8. Mai 2018 an den folgenden Märkten beantragt: • Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium) • Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®) • München – gettex (Freiverkehr)
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:

		• Die EMITTENTIN legt den Emissionspreis selbst fest. • Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Vertriebsprovision: Ein Ausgabeaufschlag wird von der EMITTENTIN nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der EMITTENTIN nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Finaler Bewertungstag (C.16)	Finaler Zahltag (C.16)	Basiswert (C.20)	Referenzpreis (C.19)	Internetseite (C.20)
HX1XD2	28. September	8. Oktober	S&P 500® (Price Return) Index	Schlusskurs	www.spindices.com

	2018	2018	US78378X1072		
HX1XD3	28. September 2018	8. Oktober 2018	S&P 500® (Price Return) Index US78378X1072	Schlusskurs	www.spindices.com
HX1XD4	29. Juni 2018	6. Juli 2018	S&P 500® (Price Return) Index US78378X1072	Schlusskurs	www.spindices.com
HX1XD5	29. Juni 2018	6. Juli 2018	S&P 500® (Price Return) Index US78378X1072	Schlusskurs	www.spindices.com
HX1XD6	28. September 2018	8. Oktober 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XD7	28. September 2018	8. Oktober 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XD8	28. September 2018	8. Oktober 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XD9	28. September 2018	8. Oktober 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XDA	28. September 2018	8. Oktober 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XDB	28. September 2018	8. Oktober 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XDC	28. September 2018	8. Oktober 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com

HX1XDD	28. September 2018	8. Oktober 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XDE	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XDF	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XDG	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XDH	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XDJ	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XDK	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XDL	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XDM	28. September 2018	8. Oktober 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XDN	28. September 2018	8. Oktober 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com

HX1XDP	28. September 2018	8. Oktober 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XDQ	28. September 2018	8. Oktober 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XDR	28. September 2018	8. Oktober 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XDS	28. September 2018	8. Oktober 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XDT	28. September 2018	8. Oktober 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XDU	28. September 2018	8. Oktober 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XDV	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XDW	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XDX	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XDY	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XDZ	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XE0	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com

HX1XE1	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XE2	29. Juni 2018	6. Juli 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XE3	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XE4	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XE5	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XE6	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XE7	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XE8	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XE9	31. Juli 2018	7. August 2018	S&P 500® (Price Return) Index US78378X1072	Schlusskurs	www.spindices.com
HX1XEA	31. Juli 2018	7. August 2018	S&P 500® (Price Return) Index US78378X1072	Schlusskurs	www.spindices.com
HX1XEB	31. Juli 2018	7. August 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XEC	31. Juli 2018	7. August 2018	Dow Jones Industrial Average Index	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com

			US2605661048		
HX1XED	31. Juli 2018	7. August 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XEE	31. Juli 2018	7. August 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XEF	31. Juli 2018	7. August 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XEG	31. Juli 2018	7. August 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XEH	31. Juli 2018	7. August 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XEJ	31. Juli 2018	7. August 2018	Dow Jones Industrial Average Index US2605661048	Schlusskurs	www.dowjonesindexes.com
HX1XEK	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XEL	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XEM	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XEN	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com

HX1XEP	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XEQ	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XER	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com
HX1XES	31. Juli 2018	7. August 2018	Nasdaq-100® Index US6311011026	Schlusskurs	www.nasdaq.com

Haftungsausschluss

Der Dow Jones Index ist ein Produkt von Dow Jones Indexes, einer lizenzierten Handelsmarke der CME Group Index Services LLC („CME INDEXES“), und wurde für den Gebrauch lizenziert. „Dow Jones®“, der Index und „Dow Jones Indexes“ sind Dienstleistungsmarken der Dow Jones Trademark Holdings, LLC („Dow Jones“), wurden an CME INDEXES lizenziert und wurden zum Gebrauch für bestimmte Zwecke durch die UniCredit Bank AG weiterlizenziert. Die Produkte werden weder von Dow Jones, CME INDEXES oder ihren entsprechenden Tochtergesellschaften gesponsert, indossiert, verkauft oder beworben. Dow Jones, CME INDEXES und ihre entsprechenden Tochtergesellschaften machen keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber den Eigentümern der/des Produkte/-s oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ratsamkeit einer Investition in Wertpapiere oder Waren (Commodities) im Allgemeinen oder in diese/-s Produkt/-e im Speziellen. Die einzige Beziehung von Dow Jones, CME INDEXES oder irgendeiner ihrer entsprechenden Tochtergesellschaften zu den Lizenznehmern ist durch das Lizenzieren von bestimmten Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken von Dow Jones und vom Index gegeben, dieses wird von CME INDEXES ohne Berücksichtigung der UniCredit Bank AG oder der/s Produkte/-s bestimmt, zusammengestellt und berechnet. Dow Jones und CME INDEXES haben keinerlei Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index die Bedürfnisse der UniCredit Bank AG oder der Eigentümer des/r Produkte/-s zu berücksichtigen. Dow Jones, CME INDEXES und ihre entsprechenden Tochtergesellschaften sind nicht für die Bestimmung des Zeitrahmens, der Preisgestaltung oder der Mengen der/des zu emittierenden Produkte/-s oder für die Bestimmung oder Berechnung der anwendbaren Formel bei der Liquidierung der/des Produkte/-s verantwortlich oder nehmen daran teil. Dow Jones, CME INDEXES und ihre entsprechenden Tochtergesellschaften übernehmen keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder mit dem Handel dieser/dieses Produkte/-s. Trotz des Vorhergegangenen können die CME INDEXES Group Inc. und ihre Tochtergesellschaften voneinander unabhängig Finanzprodukte emittieren und/oder sponsern, die keinen Bezug zu den gegenwärtig emittierten Produkten des Lizenznehmers haben, jedoch aufgrund ihrer Ähnlichkeit in Konkurrenz zu diesen Produkten stehen können. Darüber hinaus dürfen die CME INDEXES Group Inc. und ihre Tochtergesellschaften mit finanziellen Produkten handeln, die mit der Entwicklung des Index in Verbindung stehen. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Handelsaktivitäten den Wert des Index und des/r Produkte/-s beeinflussen können.

DOW JONES, CME INDEXES UND IHRE ENTSPRECHENDEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GARANTIEREN IN KEINEM FALL DIE EXAKTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDER DATEN UND DOW JONES, CME INDEXES UND IHRE ENTSPRECHENDEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN HAFTEN NICHT FÜR IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENEN FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER AUSFÄLLE. DOW JONES, CME INDEXES UND IHRE ENTSPRECHENDEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN LEISTEN IN KEINEM FALL AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VON DER UNICREDIT BANK AG, VON DEN EIGENTÜMERN DER/DES PRODUKTE/-S ODER VON ANDEREN PERSONEN ODER RECHTSTRÄGERN AUFGRUND DER VERWENDUNG DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDER DATEN ERZIELT WERDEN. DOW JONES, CME INDEXES UND IHRE ENTSPRECHENDEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN LEISTEN IN KEINEM FALL AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND GEWÄHR FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH HINSICHTLICH DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDER DATEN, UND JEGLICHE DIESBEZÜGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE WERDEN AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT. OHNE EINSCHRÄNKUNGEN DES VORANGEHENDEN HAFTEN DOW JONES, CME INDEXES ODER IHRE ENTSPRECHENDEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN IN KEINEM FALL FÜR ENTGANGENE GEWINNE, INDIREKTE, KONKRETE ODER MITTELBARE SCHÄDEN ODER VERLUSTE ODER FÜR STRAFSCHADENSERSATZ, AUCH WENN SIE VON EINEM MÖGLICHEN EINTRETEN DIESER SCHÄDEN ODER VERLUSTE KENNTNIS HABEN. ES EXISTIEREN KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN IN BEZUG AUF

IRGENDWELCHE VERTRÄGE ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN CME INDEXES UND DER UNICREDIT BANK AG, MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON CME INDEXES.

Die Produkte werden von The Nasdaq OMX Group, Inc.[®] (einschließlich Tochtergesellschaften und zusammen mit diesen Tochtergesellschaften nachfolgend die „Gesellschaften“ genannt) nicht gefördert, empfohlen, verkauft oder vermarktet. Die Gesellschaften haben die Produkte weder hinsichtlich ihrer Gesetz- noch ihrer Zweckmäßigkeit oder der Richtigkeit oder Übereinstimmung der Beschreibung und Veröffentlichung überprüft. Die Gesellschaften geben weder eine direkte oder indirekte Verpflichtung oder Garantie gegenüber den Inhabern oder sonstigen Personen der Öffentlichkeit über die Ratsamkeit der Anlage in Wertpapiere allgemein oder in diesen Produkten im besonderen ab noch hinsichtlich der Eignung des Index, die allgemeine Aktienmarktpformance nachzuvollziehen. Die einzige Beziehung der Gesellschaften zur UniCredit Bank AG (der „Lizenznehmer“) besteht in der Eigenschaft als Lizenzgeber für den Nasdaq[®], OMX[™], Nasdaq-100[®] und Nasdaq-100 Index[®] - Waren- oder Dienstleistungszeichen sowie für spezielle Handelsnamen der Gesellschaften. Der zuvor aufgeführte Index wird ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Produkte von The Nasdaq OMX Group, Inc.[®] festgesetzt, zusammengestellt und berechnet. The Nasdaq OMX Group, Inc.[®] ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des Nasdaq-100 Index[®] zu berücksichtigen. Die Gesellschaften sind nicht verantwortlich für die oder waren nicht beteiligt an der Festlegung des zeitlichen Ablaufs, der Verkaufspreise, des Emissionsvolumens oder der Berechnung des Rückzahlungsbetrages der begebenen Produkte. Die Gesellschaften unterliegen keiner Haftung bezüglich der Verwaltung, des Vertriebs oder des Handels der Produkte.

Die Gesellschaften übernehmen keine Garantie hinsichtlich der Genauigkeit und/oder der fortlaufenden Berechnung des Index oder anderer darin enthaltener Daten. Die Gesellschaften geben keine direkte oder indirekte Garantie ab, was die vom Lizenznehmer, Inhaber oder von jeder anderen Person oder Gesellschaft durch den Gebrauch des Index oder durch den Gebrauch darin enthaltener Daten erzielten Ergebnisse betrifft. Die Gesellschaften geben keine direkte oder indirekte Garantie ab und jede Garantie hinsichtlich Handelbarkeit oder Eignung für einen besonderen Zweck oder den speziellen Gebrauch im Zusammenhang mit dem Index oder allen anderen darin enthaltenen Daten wird ausdrücklich abgelehnt. Ohne jede Einschränkung des zuvor genannten und unter keinen Umständen übernehmen die Gesellschaften die Haftung für entgangene Gewinne oder indirekte, spezielle und Folgeschäden oder „punitive damages“ (Strafschadenersatz), selbst wenn vorher auf mögliche Schäden hingewiesen wurde. Der Index ist ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC („SPDJI“) und wurde für den Gebrauch durch Lizenznehmer lizenziert. Standard & Poor's[®] und S&P[®] sind eingetragene Handelsmarken von Standard & Poor's Financial Services LLC („S&P“), und Dow Jones[®] ist eine eingetragene Handelsmarke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“). Diese Handelsmarken wurden für den Gebrauch durch SPDJI lizenziert und für bestimmte Zwecke von Lizenznehmer weiterlizenziert. Die Produkte des Lizenznehmers werden weder von SPDJI noch von Dow Jones, S&P oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammengefasst als „S&P Dow Jones Indices“ bezeichnet) gesponsert, indossiert, verkauft oder beworben. S&P Dow Jones Indices gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Garantien gegenüber den Eigentümern der/des Produkte/-s des Lizenznehmers oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ratsamkeit einer Investition in Wertpapiere im Allgemeinen oder Produkt/-e des Lizenznehmers im Besonderen oder in Bezug auf die Fähigkeit des Index ab, generelle Marktentwicklungen zu verfolgen. Die einzige Beziehung von S&P Dow Jones Indices zu Lizenznehmer im Hinblick auf den Index besteht aufgrund des Lizenzierens des Indexes sowie bestimmter Handelsmarken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder ihren Lizenzgebern. Der Index wird von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung von Lizenznehmer oder der Produkte des Lizenznehmers bestimmt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices hat keinerlei Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index die Bedürfnisse von Lizenznehmer oder der Eigentümer der Produkte des Lizenznehmers zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices ist nicht für die Bestimmung der Preisgestaltung und der Mengen der/des Produkte/-s des Lizenznehmers oder des Zeitrahmens von Emission oder Verkauf der/des Produkte/-s des Lizenznehmers oder für die Bestimmung oder Berechnung der Formel, nach der die Produkte des Lizenznehmers je nach Sachlage in Bargeld umgewandelt, herausgegeben oder eingelöst werden sollen, verantwortlich und hat auch nicht daran teilgenommen. S&P Dow Jones Indices übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder mit dem Handel

der Produkte des Lizenznehmers. Es wird nicht gewährleistet, dass Investitionsprodukte auf der Grundlage des Index die Index-Entwicklung korrekt verfolgen oder positive Anlagerenditen erwirtschaften. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater. Die Aufnahme von Wertpapieren in einen Index stellt weder eine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices zum Kauf, Verkauf oder Halten solcher Wertpapiere dar, noch gilt dies als Anlageberatung.

S&P DOW JONES INDICES GARANTIERT NICHT DIE GEEIGNETHEIT, EXAKTHEIT, RECHTZEITIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEXES ODER IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDEN DATEN ODER KOMMUNIKATIONEN, EINSCHLIESSLICH ZUGEHÖRIGER MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER KOMMUNIKATIONEN (ZU DENEN AUCH ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONEN GEHÖREN). S&P DOW JONES INDICES HAFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENEN FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN UND LEISTET AUCH KEINERLEI SCHADENERSATZ. S&P DOW JONES INDICES LEISTET IN KEINEM FALL AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND GEWÄHR HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK BZW. GEBRAUCH ODER DER ERGEBNISSE, DIE VON LIZENZNEHMER, DEN EIGENTÜMERN DER PRODUKTE DES LIZENZNEHMERS ODER ANDEREN PERSONEN BZW. ORGANISATIONEN AUS DEM GEBRAUCH DES INDEXES ERZIELT WERDEN SOLLEN, ODER HINSICHTLICH IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDEN DATEN, WOBEI JEDLICHE DIESBEZÜGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT WERDEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORANGEHENDEN HAFTET S&P DOW JONES INDICES IN KEINEM FALL FÜR MITTELBARE, KONKRETE ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, FÜR STRAFSCHADENERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM ENTGANGENEN GEWINNEN, HANDELSVERLUSTEN ODER DES VERLUSTES VON ZEIT ODER FIRMENWERT, AUCH WENN DAS UNTERNEHMEN VON EINEM MÖGLICHEN EINTRETEN SOLCHER SCHÄDEN ODER VERLUSTE KENNTNIS GEHABT HAT, UND ZWAR WEDER AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER DERGLEICHEN. ES EXISTIEREN KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN AUS VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND LIZENZNEHMER, MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.